

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 75/2005

Sitzung vom 8. Juni 2005

827. Anfrage (Anstellungsbedingungen neue Gesundheitsschulen)

Die Kantonsrätinnen Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, und Barbara Bussmann, Volketswil, haben am 14. März 2005 folgende Anfrage eingereicht:

In Zukunft wird sich die Ausbildung in Gesundheitsberufen auf zwei Ausbildungszentren konzentrieren, das kantonale in Winterthur und das Ausbildungszentrum Zürich-Stadt mit privater Trägerschaft.

Was die Anstellungsbedingungen des Personals betrifft, bitte ich den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Werden in den beiden neuen Ausbildungszentren alle in den bisherigen Gesundheitsschulen angestellten Personen übernommen?
2. Ist vorgesehen, an beiden Schulen das Personal nach kantonalem Personalgesetz anzustellen unter Bewahrung der individuellen Besitzstände?
3. Wie wird sichergestellt, dass für das Personal in beiden Ausbildungszentren dieselben Arbeits- und Anstellungsbedingungen gelten, falls die Anstellung in der Schule mit privater Trägerschaft nicht nach kantonalem Personalgesetz erfolgen sollte?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, und Barbara Bussmann, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Hochrechnungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts haben ergeben, dass die Anzahl Stellen beim Lehrpersonal langfristig gleich bleiben wird. Der tatsächliche Bedarf an Lehrkräften wird jedoch massgeblich von der Anzahl der Lernenden und Studierenden abhängen. Beim administrativen Personal und bei den Schulleitungen erfolgt nach Abschluss der Restrukturierung eine Verringerung der Stellen. Je nach Organisationsstruktur der beiden Zentren werden jedoch Kadermitarbeitende in verschiedenen, zum Teil auch neuartigen Funktionen benötigt. Für die Mehrheit des Personals, das an einer bestehenden Schule im Gesundheitswesen angestellt ist, besteht die Möglichkeit, in eines der beiden Zentren zu wechseln. Beide Institutionen entscheiden eigenständig und auf Grund zentrumsspezifischer Kriterien über die Anstellung.

Zu Fragen 2 und 3:

Auf das kantonale Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen in Winterthur wird das Personalrecht des Kantons angewendet. Bei einer Anstellung am Zentrum in Winterthur werden die im Kanton geleisteten Dienstjahre angerechnet. Dies trifft praxisgemäss auch für die Personen zu, die in einer privatrechtlichen Institution angestellt sind, deren Ausbildungsgänge vom Kanton übernommen werden, sofern sie nahtlos am Zentrum weiterbeschäftigt werden.

Die Trägerschaft des Zentrums für Gesundheitsberufe in Zürich, Careum AG, wurde im Leistungsauftrag verpflichtet, das Personal grundsätzlich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts anzustellen. Insbesondere die Besoldung und die Einreihung der Mitarbeitenden richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Auch die Lohnfortzahlung infolge Krankheit und der Mutterschaftsurlaub entsprechen z. B. den Regelungen des kantonalen Rechts. Die Mitarbeitenden werden zudem bei der BVK des Kantons für ihre berufliche Vorsorge versichert. Im Rahmen des Personalreglements, das durch die Bildungsdirektion genehmigt worden ist, sind verschiedene Abweichungen vom kantonalen Personalrecht bewilligt worden. So kann im Falle der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses infolge mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens eine Kündigung ohne vorherige Ansetzung einer Bewährungsfrist ausgesprochen werden, da im Kündigungsbereich subsidiär Obligationenrecht angewendet wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi